

Informationsvorlage

161/2018

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
26.09.2018	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	zur Kenntnisnahme

Tagesordnung:

Entwurf Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesstätten-Zukunftsgesetz). Voraussichtliches Inkrafttreten 2020/2021

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht über den Entwurf des Kindertagesstätten-Zukunftsgesetzes zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkung:

Ja Nein

Leistungsbezeichnung:

Produktsachkonto:

Investitionsmaßnahme/Projekt:

Haushaltsansatz:

Noch verfügbar:

Bemerkungen:

Bad Dürkheim, 17.09.2018

In Vertretung

Claus Potje
Erster Kreisbeigeordneter

Seite 2 Informationsvorlage **161/2018**

Am 19.06.2018 wurde der Entwurf des „Landesgesetz[es] über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“, das sogenannte Kindertagesstätten-Zukunftsgesetz, bekanntgegeben. Dieses soll voraussichtlich zu Teilen 2020 und 2021 in Kraft treten.

Dieser Gesetzesentwurf sieht ein verändertes Finanzierungs- und Abrechnungssystem sowie eine veränderte Planung, Ausgestaltung und Steuerung der Kindertagesbetreuungslandschaft vor. Dies trifft auch die 87 Einrichtungen im Landkreis Bad Dürkheim. Insgesamt wird durch diesen Entwurf der Verantwortungsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ausgeweitet, wohingegen das Land sich aus unterschiedlichen Verantwortungsbereichen zurückzieht.

Folgende Änderungen sind von zentraler Bedeutung:

- Rechtsanspruch auf durchgängige sieben Stunden Betreuung inkl. Mittagessen. Die Möglichkeit des Teilzeitangebotes an Vor- und Nachmittag wird abgeschafft.
- Platzbezogene anstatt gruppenbezogene Personalbemessung; Vollzeitäquivalente werden nach Betreuungszeit und pro Platz bemessen, gestaffelt nach Alter: unter 2 Jahre, 2 Jahre bis Schuleintritt und ab Schuleintritt. Gleichzeitiges Festhalten an den pädagogischen Gruppen des KitaG im Rahmen der Betriebserlaubnis.
- Festgelegte Kontingente zur Leitungsfreistellung. Diese werden bemessen nach Grunddeputat pro Einrichtung plus Deputat pro Betreuungszeit in der Woche.
- Einbindung und Zusammenfassung bisheriger Förderprogramme des Landes, u.a. Kita!Plus, Sprachförderung, Interkulturelle Fachkräfte, Betreuungsbonus, Elternbeitragsersatzung (Ausfall Elternbeiträge) in ein Gesamtbudget zur Personalkostenfinanzierung, das zukünftig über das gesamte Platzangebot und dessen Personalisierung geleistet wird.
- Der Trägeranteil zur Personalkostenbezuschung ist nicht mehr festgelegt (bisher: § 12 Abs. 3 KitaG zw. 5 % und 15 % je nach Angebotsform) und muss individuell mit dem Träger der Einrichtung ausgehandelt werden.
- Ausweitung der Verantwortungsbereiche des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in der Bedarfsplanung in Form von Abfrage der Elternbedarfe und Festlegung der Betreuungszeiten. Eine Fehlplanung von max. 8 % der Plätze ist zulässig, eine tatsächliche Abweichung von diesen 8% führt zu einer rückwirkenden Kürzung der Zuschüsse des Landes in Höhe der Abweichung. Vermischung von prospektiver Planung und retrospektiver Abrechnung.

Der Grundsatz der prospektiven Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Vorhaltung von ausreichend Plätzen für Kinder mit Rechtsanspruch widerspricht der rückwirkenden Kürzung von Zuweisungen des Landes und wird das finanzielle Restrisiko bei der Kommune hinterlassen. Gleichzeitig gilt es dann, die Diskrepanz zwischen Planung und tatsächlicher Belegung so gering wie möglich zu halten.

Dies und die Veränderung der Personalsituation wird Auswirkungen auf die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Bad Dürkheim haben. Die als **Anlage 1** beigefügte Tabelle zeigt beispielhaft für das Jahr 2017 die Auswirkungen des Kindertagesstätten-Zukunftsgesetzes auf

Seite 3 Informationsvorlage **161/2018**

die Personalsituation in den Kindertagesstätten im Landkreis. Gemessen an der Jahresdurchschnittsbelegung im Jahr 2017 im Vergleich zur Personalsituation 2017 (gemäß des KitaG und der dazugehörigen LVO) würden im gesamten Landkreis ca. 114 Vollzeitstellen keine Landesbezuschussung mehr erhalten. Davon ca. 80 Vollzeitstellen im Regelpersonalbereich. Dies stellt eine wesentliche Verschlechterung vor Ort dar und wirkt sich auf die Qualität in den Kindertageseinrichtungen aus. Alternativ müssten die Einrichtungsträger sowie der Landkreis Bad Dürkheim als örtlicher Träger der Jugendhilfe die nicht bezuschussten Stellenanteile selbst finanzieren.

Die **Anlage 2** vermittelt einen Eindruck über einen möglichen Landesanteil (ohne Berücksichtigung einer Überschreitung der Jahresdurchschnittsfehlbelegung von 8%) sowie die zur Disposition stehenden Eigenanteile der Einrichtungsträger, die dann weitgehend den Kreisanteil an der Gesamtfinanzierung belasten würden.

Anlagen